



Groß Strehlig, den 8. August 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag ab früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Erwerbslosenfürsorge S. 301. — Nichtpreis für den Verkauf von Herbstobst S. 301. — Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919 S. 301. — Anordnung über die Anwendung landwirtschaftlicher Arbeiter S. 302. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 302. — Nichtpreise für Schlachtvieh, Läufer Schweine und Ferkel S. 303. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 303. — Richtlinien für Anträge auf Baulosten-Übersteuerungszuschläge S. 203. — Sonderzuweisung von Lebensmitteln an heimkehrende Kriegsgefangene S. 306. — Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 306. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 306. — Verkauf von Zeltbahnen S. 306. — Beflaggung der Gebäude nach Verabschiedung der Reichsverfassung S. 307. — Postverehr mit Polen S. 307. — Mühlenschließung S. 307. — Personalien S. 307. — Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919 S. 307. — Angaben für die Ergänzungssteueranmeldung S. 307.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 439) bestimme ich hiermit als Nichtpreis für den Verkauf von Herbstobst durch die Erzeuger einschließlich der Herbstobstpächter (frei Verladestelle der Verkaufsstation):

a) für Äpfel und Birnen — Tafelobst 40 Pfg. je Pfund	
Wirtschaftsobst	20 " " "
b) für Zwetschen	25 " " "

Zum Tafelobst gehören alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Konsum geeigneten Früchte mit Ausnahme der kleinen verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst. Für Edelobst, d. h. allerseiner, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes, den anerkannt besten Sorten angehörendes Obst ohne Schönheitsfehler und von entsprechendem Stückgewicht gelten die Nichtpreise nicht.

Wer diese Nichtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Herbstobstbäumen zur Aberntung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Verkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstpächter nicht Verlust erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) aus.

Breslau, den 23. Juli 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez. Philipp.

Amtliche Bekanntmachungen.

Erwerbslosenfürsorge.

Deutschen, die früher im Auslande gewohnt haben und infolge des Krieges gezwungen oder freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt sind (Auslandsdeutsche), ist bei Erwerbslosigkeit die Erwerbslosenfürsorge nach gleichen Grundätzen zu gewähren, wie Inlandsdeutschen. Die Unterstützung darf den Auslandsdeutschen nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Hilfsbedürftigkeit eine Folge der Flucht und nicht durch Erwerbslosigkeit hervorgerufen sei.

Auslandsdeutsche sind nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, wenn sie einen inländischen Wohnort nicht haben, von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten. Wenn sie dagegen einen Wohnort im Inlande haben, sind sie von der Wohnortgemeinde zu unterstützen. Die Rückkehr in den früheren Wohnort im Auslande kann nicht verlangt werden; es ist deshalb auch nicht zulässig, solchen Personen lediglich wegen Verweigerung der Rückkehr in das Ausland die Erwerbslosenunterstützung zu entziehen.

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist für Auslandsdeutsche nur insoweit anwendbar, als sie seit ihrer Heimkehr ins Inland von ihrem ersten deutschen Wohnort in einen andern Ort zur Arbeitsaufnahme verzogen sind.

Berlin, den 20. Juli 1919. Der Minister des Innern.

Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1918, bestimmen wir hierdurch folgendes:

Das aus der Not des Augenblicks entstandene Gesetz soll nicht der künftigen Neuregelung des Kommunalabgabenrechts durch die bevorstehende Novelle zum R. V. G. vorgehen, sondern lediglich für das laufende Rechnungsjahr den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, gegenüber den augenblicklichen Steuerungs- und schwierigen Lebenshaltungsverhältnissen breiterer Volkstreife, die voraussichtlich im Laufe des Jahres noch anabern werden, für dieses Jahr die niederen Einkommen stärker von der Gemeindeeinkommensteuer zu entlasten, und dafür die höheren Einkommen entsprechend höher heranzuziehen, als es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung (§§ 36, 37 R. V. G.) zulässig ist.

Die Entlastung der unteren Einkommen bezieht sich dabei nur auf natürliche Personen, während die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen sowohl auf natürliche wie juristische Personen Anwendung findet.

Die den Gemeinden durch das Gesetz gestattete Neuregelung bezieht lediglich darin, daß sie ihren Gemeindezuschlägen für 1919 einen anderen als der bisherigen Tarif zu Grunde legen können. In der Durchführung des Kinderprivilegs bei der Veranlagung wird also ebenso wenig etwas geändert, wie in der Anwendung des Beamtenprivilegs. Die Gemeindezuschläge bleiben nach wie vor gleichmäßig (§ 36 K. U. G. Abs. 1).

Um eine willkürliche Ausnutzung des neu gewährten Rechts zu verhindern, mußten sowohl hinsichtlich der Entlastung der niederen, wie hinsichtlich der Mehrbelastung der höheren Einkommen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren sich die neuen Tarifsätze zu halten haben. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die stärkere Heranziehung der juristischen Personen nicht über die im Gesetz vom 8. Juli 1916 für natürliche Personen vorgesehene Zuschläge hinausgehen darf. Selbstverständlich braucht die Gemeinde weder bei der Entlastung der niederen Einkommen noch bei der stärkeren Belastung der höheren Einkommen bis zur äußersten Grenze zu gehen. Insbesondere kann sie auch bei den Einkommen über 6500 M. die unteren Stufen nur mit einem geringeren Teil, die höheren mit einem stärkeren Teil und mit dem vollen Betrage der im Gesetz vom 8. Juli 1916 vorgesehene Zuschläge heranziehen, m. a. W. Worten innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen eine schärfere Progression zur Anwendung bringen, als sie das genannte Gesetz vorschreibt.

Bei der Neuregelung hat die Vorschrift des Abs. 2 des einzigen Gesetzesparagrafen Beachtung zu finden. Sollte infolge der neuen Tarifizierung bei den höheren Einkommen ein über den Ausfall bei den niederen Einkommen usw. hinausgehendes Mehr des Prinzipalsolls erzielt werden, so würden die Gemeindezuschläge entsprechend niedriger zu bemessen sein.

Die Neuregelung erfolgt durch bloßen Gemeindebeschluß, der an sich einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Zuständigkeiten des Kommunalabgabenrechts (§§ 54 ff. § 77) bleiben aber im übrigen unberührt. Ist also bereits die Höhe der Gemeindezuschläge festgestellt und von der Beschlussbehörde genehmigt, so muß die Gemeinde, wenn sie aus Anlaß der Anwendung des neuen Gesetzes einen anderen Prozentsatz der Gemeindezuschläge herbeiführen will, erneute Genehmigung der Beschlussbehörde nachsuchen.

Bei Ausführung des Gesetzes soll den Gemeinden auch insofern möglichst Freiheit gelassen werden, als sie sowohl für das ganze Steuerjahr, wie mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur für den Rest des Jahres von dem Rechte der anderweitigen Regelung auf Grundlage des neuen Gesetzes Gebrauch machen können. Andererseits können die Gemeinden aber auch, wenn eine Veranlagung bereits stattgefunden haben sollte, (§ 65 K. U. G.) eine die alte Veranlagung berücksichtigende, bis zum 1. April 1919 rückwirkende Neuveranlagung vornehmen.

Wie das Gesetz, welches nur einen dringenden augenblicklichen Notstand nach Möglichkeit mildern will, im einzelnen wirken wird, läßt sich bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle natürlich nicht übersehen. Der Gesetzgeber vertraut aber, wenn er den Gemeinden eine so große Freiheit in der Umgestaltung des Gemeinde-Einkommensteuertarifs für das laufende Rechnungsjahr

zu gewähren sich entschlossen hat, daß die Gemeindevorstände dieses Recht nicht mißbrauchen, sondern von ihm einen angemessenen und verständigen Gebrauch machen und dabei auch verständnisvolle Unterstützung in den neu gewählten Gemeindevertretungen finden werden.

Berlin E. 2, den 17. Juni 1919.

Zugleich für den Herrn Minister des Innern.
Der Finanzminister.

Anordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Angrund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 — K. U. G. Bl. 1918 Seite 1292 — bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1.

Die öffentliche Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter zur Beschäftigung außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln durch Zeitungsanzeigen, Handzettel, Anschläge usw. ist verboten. Die Vermittlung solcher Arbeiter ist nur den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen oder mit Genehmigung des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 26. Juli 1919.

Der Regierungspräsident als Demobilmachungs-
kommissar.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechen.

In der Nacht vom 21. zum 22. Juli wurden bei dem Sägemerksbesitzer Reiz und dem Fleischermeister Chruzy in Rowin, außerdem bei dem Mühlenbesitzer Ossikol in Borbrigen je ein Dynamit-Attentat verübt, wodurch ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Durch das Dynamit-Attentat beim Fleischermeister F. Chruzy sind dem Besitzer Piontel in Rowin 10 Fenster Scheiben zertrümmert worden. Ungefähr 6 Wochen vorher wurde Ossikol nachts von einer Bande von ca. 12—14 Mann überfallen. Hierbei wurde einer der Täter von Ossikol mit der Dingergabel und durch einen Schuß schwer verletzt und starb. Ein Zweiter wurde angeschossen und festgenommen.

Es ist anzunehmen, daß die Anschläge von ein und derselben Bande ausgeführt wurden.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Einbrecherbande oder Mitglieder dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 29. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Der Besitzer Friedrich Scholz aus Wilmsdorf, Kreis Kreuzburg ist in der Nacht vom 20. zum 21. dieses

Monats gegen 12 Uhr in seiner Wohnung Steigerhaus von einem unbekanntem Täter erschossen und an der Wohnung sind 1600 Mk. Papiergeld geraubt worden.

Beschreibung des Täters: mittlere Person, unterseht, hellblonden Schnurrbart gestutzt, grünlicher Hut, seldgraue, umgearbeitete Bluse aus Militärstoff hinten mit einem Gürtel, seldgraue Militärhose mit roter Biese und Kugstiel.

Der Täter ist in der Richtung Goslan oder Maßdorf flüchtig geworden.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 17. Juli 1919 abends 9 Uhr ist der Handelsmann Peter Nowarra aus Laszarowka, Kreis Gleiwitz zwischen Bahnhof Andujitz und Laszarowka ermordet und beraubt worden. Von den Tätern fehlt zurzeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Nichtpreise für Schlachtvieh, Läuferf Schweine und Ferkel.

Das Reichsministerium hat durch Verordnung vom 15. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 647) angeordnet, daß:

- a) beim Verkauf von Schlachtvieh durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen darf bei
1. Schlachtfältern im Alter unter 3 Monaten Mk. 120,
 2. Schlachtschweinen Mk. 150;
- b) daß für den Verkauf von Ferkeln und Läuferf Schweinen durch den Viehhalter als Nichtpreis gilt bei
1. Ferkeln bis zum Gewicht von 15 kg für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu Mk. 10,
 2. Läuferf Schweinen im Gewicht von mehr als 15 kg für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu Mk. 6.

Diese Nichtpreise gelten bei dem gewerbsmäßigen wie bei dem nichtgewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Läuferf Schweinen.

Zuweiterhandlungen sind nach den in § 9 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (RSBl. S. 319) angeführten Bestimmungen strafbar.

Die Anordnung ist am 19. Juli 1919 in Kraft getreten.

Breslau, den 28. Juli 1919.

Provincial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
F. B. von Büden, Regierungsrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Verwaltungsabteilung folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Erbsen	25	25	40 Hfg. je Bfd.
2. Bohnen			
a) grüne	30	40 (45)	60 (65) " " "
b) Wachs- und Verbohnen	40	50 (55)	70 (75) " " "
c) Ruff- (Sau-) Bohnen	15	22	30 " " "
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:			
a) ohne Kraut	10	15 (14)	18 (20) Hfg. je Bfd.
b) mit Kraut	3	11 (12)	15 (17) " " "
4. Kohlrabi mit Kraut	2	5	8 " " "
ohne	5	7	10 " " "
5. Frühweißkohl bis 7. August 1919 vom 8. August ab	10	14 (15)	19 (20) " " "
6. Frühwirsingkohl	12	17 (18)	23 (25) " " "
7. Frührotkohl	18	22 (23)	28 (30) " " "
8. Zwiebeln ohne Laub	25	30 (32)	40 " " "

Für andere Frühgemüse gelten weiterhin Höchstpreise.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Mutterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst, in diese Verträge einzugehen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Benken Stadt und Land, Görlitz Stadt, Ratibowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königsbrunn D.-S., Hindenburg D.-S., Tarnowitz, Pleß, Nigbmit, Waldenburg, Dirschberg i. Schl., Landesbut i. Schl.

Die Erzeugerpreise treten am 1. August 1919, die Groß- und Kleinhandelspreise am 3. August 1919 in Kraft, soweit oben nicht anderes gesagt ist.

Die Städte- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 29. Juli 1919.

Provincialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Richtlinien für Anträge auf Baukosten-Übersteuerungszuschüsse.

1. Allgemeine Grundlagen.

1. Für jeden Bauvorhaben ist ein besonderer Fragebogen anzufüllen, möglichst auch ein besonderer Begleit Antrag. Die Zusammenfassung mehrerer Bauvorhaben in einem Begleit Antrag ist nicht angebracht, da dadurch leicht Verzögerungen in der Erledigung auch derjenigen Anträge eintreten, gegen deren schnelle Bescheidung kein Hindernisgrund vorliegt.
2. Jedem Fragebogen sind die zeichnerischen Unterlagen beizufügen, und zwar die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die Hauptansichten sowie die Schnitte der

beabsichtigten Bauten oder Baustypen im Maßstab mindestens 1 : 100. Für größere Uebersichtszzeichnungen gleichmäßiger Reihensaffaden genügt ein Maßstab von 1 : 200.

Außer dem Lageplan des Baugrundstücks (Maßstab etwa 1 : 500 bis 1 : 1000) und dem Plane der Gesamtiedelung ist in Stadtgemeinden stets ein Stadtplan beizufügen, aus dem die Lage der Bauvorhaben ersichtlich ist.

Werden Zuschüsse für mehr als zweigeschossige Bauten beantragt, so ist eine Darstellung der vorhandenen Bebauung auf den benachbarten Grundstücken beizufügen.

3. Zweckmäßig wird für jedes durch Uebertenerungszuschüsse zu unterstützende Bauvorhaben zwischen Gemeindevorstand und Bauherrn eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die der Gemeinde gegenüber einzuhaltenden Bedingungen festgesetzt sind. Einer Vortage dieser Vereinbarung an den Staatskommissar bedarf es im allgemeinen nicht. Ihre Einforderung in besonderen Fällen bleibt vorbehalten.
4. Bei Anträgen auf Auszahlung der bewilligten Baukostenzuschüsse ist dem Regierungspräsidenten einzureichen:
 - a) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, daß die haupolizeiliche Gebrauchsabnahme erfolgt ist und daß die Bauten dem Verbleibebeide gemäß ausgeführt sind;
 - b) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, in welcher Weise das auf die Gemeinde entfallende Viertel der Baukostenzuschüsse gezahlt ist (bei Gemeindebauten nicht erforderlich);
 - c) der Wortlaut grundbuchlicher Eintragungen, die zur Sicherung der an die Baukostenzuschüsse geknüpften Bedingungen erfolgt sind; falls Eintragung auf Eintragungsbereitigung bezug nimmt, ist auch Abschrift von dieser beizufügen. (Bei Bauten der Gemeinden genügt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ohne grundbuchliche Eintragung).
5. Bei Anträgen auf Zahlung von Zwischendarlehen auf die Vorkasse (vgl. Nummerlak vom 4. April 1919 — St. 9. 564 —) ist dem Regierungspräsidenten eine Erklärung des Gemeindevorstandes einzureichen, daß die haupolizeiliche Rohbaunahme erfolgt ist. Werden Zwischendarlehen für Bauten erbeten, die erst bis zur Sockelhöhe gediehen sind, so sind mit der Erklärung des Gemeindevorstandes über die erreichte Sockelhöhe der Bauten die Gründe anzugeben, aus denen die Leistungsunfähigkeit der Gemeinde im Sinne des angegebenen Nummerlases hergeleitet wird. (Höhe der gemeindlichen Steuerzuschläge, staatliches Einkommensteuerzoll auf den Kopf der Bevölkerung oder dgl.)
6. Werden Venderungen erlassener Bescheide beantragt, so ist ein völlig neuer Fragebogen mit Berechnungen anzufüllen, aus dem der für das Bauvorhaben beantragte gesamte Zuschuß ersichtlich ist. Bei F des Fragebogens ist jedoch außer der Gesamtsumme und dem durchschnittlichen Gesamtzuschuß für eine Wohnung der Unterschied zwischen der bereits bewilligten und der nunmehr beantragten Gesamtsumme anzugeben. In der Anlage sind die Änderung bedingenden Umstände besonders kenntlich zu machen und zu begründen.

Am Kopf dieser Fragebogen ist deutlich anzugeben: **Abänderungsantrag zum Verbleibebeide Nr. . . . vom**

Die Beibehaltung neuer Zeichnungen usw. ist nur dann erforderlich, wenn diese gegen den ersten Antrag geändert sind.

II. Technische Grundlagen.

7. Wohnungen mit Küche und mehr als 4 Zimmern können nur ausnahmsweise für kinderreiche Familien zugelassen werden. — Kleinstes Sparfamlet in sämtlichen Abmessungen und Bauformen ist unerlässlich. —
8. Nur einwandfreie Wohnungsanlagen sollen mit Bauzuschüssen bedacht werden und zwar vorzugsweise nur solche, die über dem Keller nicht mehr als zwei Wohngeschosse haben (Kleinhäuser, Flachbauten). Der Ausbau einzelner Dachkammern, die Zubehör darunter liegender Wohnungen bilden, soll hierbei nicht beanstandet werden.
9. Im allgemeinen sind zwei Vollgeschosse mit schlichten Dach, einem Vollgeschoß mit ansgebautem Dachgeschoß (Mansardgeschoß), vorzuziehen, da Heizung und Unterhaltung der Dachwohnungen unverhältnismäßig teuer sind.
10. Vielgeschossige Bauweisen können nur ausnahmsweise, etwa zur Ausfüllung vorhandener Baublöcke in Betracht kommen. Hohe Bodenpreise rechtfertigen die Wahl vielgeschossiger Bauweisen nicht, da auch bei Städten und Industrieorten Gelände für den Flachbau zu angemessenen Preise möglichenfalls durch Enteignung auf Grund des § 3 der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 beschafft werden kann.
11. Die Grundrhythgestaltung soll einfach, ohne viel Vorsprünge, Ausbauten u. dgl. sein; mögliche Ausnutzung der Innenflächen für die eigentlichen Wohnräume unter Einschränkung der Flure und Nebenräume ist erforderlich.
12. Für jede Wohnung, auch für Not- und Behelfswohnungen muß ein besonderer Abort vorhanden sein.
13. Für die lichte Höhe der Geschosse sind die nach den Baupolizeivorschriften zulässigen Mindestmaße im Interesse der Sparfamlet weitmöglichst anzuwenden. Bei Kleinhäusern in ländlichen Siedelungen genügt im allgemeinen 2,50 m in Vollgeschoß und 2,20 m im Dachgeschoß. Im übrigen werden — von Sonderfällen abgesehen — für den Keller 1,80 m, für das Erdgeschoß 2,80 m, für die Obergeschosse 2,50 m bis 2,80 m ansetzend sein.
14. Im Inneren sind einfachste Formen, vor allem schlichte Dachlösungen anzustreben. Vorbauten, Erker, Balkone, Giebel usw. sind auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Außerliche dem Wesen des einfachen Wohnhauses jense Zierformen sind fortzulassen.
15. Die Fensterflächen sind zur Ersparung der Heizung nicht unnötig groß zu machen; möglichst gleichmäßige Fenstergrößen, auch gleichmäßige Fensterteilungen und ganz einfache Formen sind anzuwenden.
16. Bei größeren Siedelungen sind nur wenige, aber; recht gut durchgebildete Baustypen anzuwenden bei der Typisierung der Einzelteile ist auf die Normen des Normenausschusses der Deutschen Industrie (Geschäftsstelle Berlin NW 7, Sommerstraße 4a) oder auf die provinziell vereinbarten Normen, in möglichst weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen.

17. Von jeder Wohnung soll die nutzbare Wohnfläche angegeben sein, die sich aus den Richtmaßen aller Räume zusammensetzt, die hinter dem Wohnungsabschluss liegen.
18. Ställe, (Schennen, Schuppen) gelten als Zubehör des Hauses, soweit es sich um den Wirtschaftsstoffbedarf einer Kleinfleckerstelle handelt (bis 1250 qm Wohnfläche). Bei rein ländlichen Anwesen bis zu 2 ha Land können ausnahmsweise Stallungen und Schennen etwa bis zur Hälfte der Gesamtwohnfläche des Hauses als Zubehör gelten. Die Ubertenerungszuschüsse für weitergehende landwirtschaftliche Bauten sind in besonderen Anträgen bei dem Landwirtschaftsminister zu beantragen.

19. Kleine Handwerkerstuben, kleine Werkstätten, kleine Bäder können in Ausnahmefällen, wenn die Herstellung durch den Gesamtplan einer Kleinfiedelung bedingt ist, bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden.
20. Die Gartenflächen sind so zu bemessen, daß durchschnittlich auf jede Wohnung nicht weniger als 200 qm entfallen. Soweit dies als Zubehör zur Wohnung nicht durchführbar ist, ist darauf zu sehen, daß in der Höhe ausreichendes Gartenland pachtweise für den Wohnungsinhaber bereitgestellt und seine dauernde Benutzbarkeit gesichert wird.
21. Bei Ausschließung von Neuland ist auf sparsame Straßenführung, Straßenquerschnitte und Straßenbefestigung Bedacht zu nehmen. Soweit es sich nicht um Verkehrs- und Durchgangsstraßen handelt, sind Breiten von 4, 5—6 m, für Wirtschaftswege solche von 1—3 m als ausreichend anzusehen. Für Nebenstraßen genügt eine leichte Befestigung. Der Ausbau weniger wichtiger Nebenstraßen und Nebenwege wird unbedenklich späterer Zeit vorbehalten bleiben dürfen.
22. Bei vorgesehener, aber noch nicht ausgebauten Straßen ist nachzuprüfen, ob nicht eine Einschränkung der Straßenbreiten und eine Vereinfachung der beabsichtigten Befestigungsart möglich ist. Allgemein sind Fluchlinienpläne daran zu prüfen, ob eine Änderung entsprechend den heutigen Anforderungen des Kleinhausbaus durchführbar ist.

III. Erläuterungen des anliegenden Musterfragebogens (vgl. hierzu anliegenden Musterfragebogen).

23. Am Kopf jeden Fragebogens ist außer dem Ort die nähere Straßenbezeichnung anzugeben.
24. Zu C 1: Bei der Größe der Baugrundstücke ist anzugeben, wieviel Grundstücksanteil nach Abzug der Straßen durchschnittlich auf jede Wohnung entfällt.
25. Zu D 2: Werden Häuser verschiedener Typen errichtet, so ist anzugeben, wie viele Häuser der einzelnen Art gebaut werden sollen.
26. Zu D 5 des Fragebogens: Es ist anzugeben, ob bei den angeführten Vergleichsmieten eine etwa schon erfolgte allgemeine Mietssteigerung berücksichtigt ist. (Frage D 6)
27. Zu E 1: Die Herstellungskosten sind stets in besonderer Anlage nachzuweisen, und zwar für jeden Haustyp einzeln:
- a) die eigentlichen Baukosten einschließlich der anteiligen Nebenanlagen,
- b) die anteiligen Grunderwerbskosten nach dem Wert von 1914
- c) die anteiligen Straßenbaukosten
- Ebenso ist der beantragte Zuschuß für jeden Haustyp und für jeden Wohnungstyp einzeln zu

errechnen (vgl. anliegende Musterberechnung).

28. Der umbaute Raum ist wie folgt zu ermitteln:
Gebäudefläche nach den Abmessungen des Erdgeschosses vervielfacht mit der Gebäudehöhe — Gebäudehöhe gerechnet von Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Außenmauer.

Das in üblicher Weise ausgebaute Dachgeschoss ist nur mit $\frac{1}{3}$ der Höhe in Ansatz zu bringen. Sind nur einzelne Dachräume ausgebaut, so ist nur $\frac{1}{3}$ der Dachgeschosshöhe anzusetzen.

Ist nur die Hälfte des Baues unterteilt, so ist nur die halbe Kellerhöhe in Ansatz zu bringen.

Für Ställe ist die Höhe von 50 cm unter Erdgleichheit bis Oberkante Außenmauer einzusetzen.

Soweit die vorstehend angegebene vereinfachte Berechnungsart nicht anwendbar erscheint, ist der umbaute Raum nach den Bestimmungen der Dienst-anweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung zu ermitteln.

29. Zu E 2: Die Herstellungskosten vor dem Kriege sind ebenso wie die jetzigen Baukosten zu trennen nach a) eigentlichen Baukosten einschließlich Nebenanlagen, b) Grunderwerbskosten, c) Straßenbaukosten.

30. Zu E 4: Der Durchschnittspreis für das Kubikmeter umbauten Raumes umfaßt die eigentlichen Baukosten ausschließlich der außerhalb des Hauses auszuführenden Nebenanlagen, jedoch einschließlich Heizungs-, Beleuchtungsanlagen im Hause, Architektenhonorar, Bauleitung usw.

31. Ist eine Ersatzbauweise in Aussicht genommen, für die gebräuchliche Mauersteine nicht Verwendung finden sollen, so ist die beabsichtigte Bauart hier anzugeben. Es wird auf die Druckschrift Nr. 2 des Staatskommissariats für das Wohnungswesen „Ersatzbauweisen“ (Berlin 1919) Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn hingewiesen.

32. Zu F: Es kann den Antragstellern überlassen bleiben die Berechnung nach Ziffer II 2 a oder Ziffer II 2 b der Bundesratsbestimmungen vorzunehmen; im allgemeinen wird die Berechnung nach Ziffer II 2 a ein einfacheres und klareres Bild ergeben.

Bei der Berechnung nach Ziffer II 2 a ist zu berücksichtigen, daß gemäß der Bundesratsbestimmungen nicht der Friedenswert, sondern der künftige Dauerwert von den jetzigen Herstellungskosten abzuziehen ist. Der Einheitswert halber ist der künftige Dauerwert wie folgt zu ermitteln:

Friedenspreis der Baukosten und Straßenbaukosten einschließlich einer Wertsteigerung von 30—50 %; dazu die Grundstückskosten zum Wert von 1914 (d. h. ohne Wertsteigerung). Bei der Berechnung nach Ziffer II 2 b ist zu beachten, daß der kapitalisierte Mietsertrag im wesentlichen dem künftigen Dauerwert gleichkommen soll.

Bei Anwendung der Berechnung II 2 b ist stets eine Kontrollberechnung nach II 2 a beizufügen.

In jedem Falle ist im Fragebogen selbst die genaue Ubertenerungssumme sowie der danach sich ergebende Zuschuß für eine Wohnung anzugeben, der als Ubertenerung beantragt wird, auch wenn die Berechnungen unter Umständen in besonderen Anlagen enthalten sind. Der Hinweis auf eine solche Anlage allein genügt nicht.

33. Bei größeren Siedelungen ist stets für einen Haustyp ein genauer Kostenaufschlag aufzustellen und der Einheitspreis für ein Kubikmeter umbauten Raumes hier- nach zu bestimmen. Die Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes darf jedoch auch bei Vorhanden-

sein eines genauen Kostenanschlages nicht fehlen.

34. Aus den zeichnerischen Unterlagen muß klar ersichtlich sein, für welche Straßen oder welche Straßenteile die angelegten Anliegerbeiträge oder Straßenbaulasten gelten. Bei größeren Siedelungen sind die Kosten für Nebenanlagen und Straßenbau in besonderem Übersichtsplan nachzuweisen.
35. Zu H 1: Es ist stets anzugeben, ob die Gemeinde oder der nächst höhere Kommunalverband sich mit $\frac{1}{4}$ des Ubertuerungsbetrages beteiligt.
36. Zu J: Es ist anzugeben, auf wieviel Jahre in der zwischen Gemeinde und Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung die grundsätzlichen Eintragungen für die Gewährung von Ubertuerungszuschüssen gelten sollen.

37. Zu J: Ist beim Zweifamilienhause die tatsächliche Benutzung durch zwei Familien nicht infolge der technischen Anordnung (z. B. getrennte Eingänge) einwandfrei sichergestellt, so ist anzugeben, daß in der zwischen Bauherrn und Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung dieser die Verpflichtung übernimmt, in dem Hause mindestens während der vorgenannten Bindungsfrist zwei Familien unterzubringen, und wie diese Verpflichtung für den Fall des Besitzwechsels gesichert ist.

Dieser Verpflichtung bedarf es nicht für Bauten der Gemeinden und gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Scheidt.

Staatskommissar für Wohnungswesen.

Vorstehende Richtlinien sind bei Einreichung von Anträgen auf Ubertuerungszuschüsse genau zu beachten.
Gr. Strehlig, den 4. August 1919.

Sonderzuweisung von Lebensmitteln an heimkehrende Kriegsgefangene.

Nach Bestimmung des Reichsernährungsministeriums vom 19. d. Mts. — All 8981 — sind den jetzt heimkehrenden Kriegsgefangenen als Sonderzuweisungen von denjenigen Kommunalverbänden, von denen sie zum ersten Mal in die ordentliche Lebensmittelversorgung aufgenommen werden, wöchentlich für die ersten 6 Wochen zu gewähren:

Je 1 Pfund Brot,
50 Gramm Fett,
125 Gramm Auslandspek oder Konservenfleisch und
250 Gramm Hülsenfrüchte

und zwar zu den festgesetzten verbilligten Preisen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, bei der ihnen gemäß Erlass vom 11. Juni 1919 — Gen. 1804 — obliegenden Unterverteilung von Auslandspek dafür Sorge zu tragen, daß jedem Kommunalverband die für die in Betracht kommenden Kriegsgefangenen nötigen Mengen an Auslandspek überwiesen werden. Sollte wider Erwarten ein Kommunalverband Auslandspek nicht zur Verfügung haben, so ist statt dessen 125 Gramm Speisefett zu gewähren.

Soweit es einem Kommunalverband an verfügbaren Hülsenfrüchten fehlt, sind als Ersatz Nahrungsmittel auszugeben.

Die erforderlichen Mengen sind aus bereiten Beständen vorrätig zu gewähren. Die Landesämter sind ersucht worden, die ausgegebenen Mengen bei den Reichsstellen zur Erstattung anzumelden. Letztere sind vom Reichsernährungsministerium zur Erstattung angewiesen.

Ich ersuche, das Erforderliche gefälligst umgehend zu veranlassen.

Berlin W. 8, Den 23. Juli 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Vorstehenden Erlass sämtlichen Gemeinde- und Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung. Die erforderlichen Lebensmittel bezw. Waren sind unter Einreichung einer namentlichen Nachweisung der entlassenen Kriegsgefangenen von hier anzufordern.

Groß Strehlig, den 5. August 1919.

Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 67 für Versorgungsberechtigte kommen:

$\frac{1}{2}$ Pfd. Marmelade
50 gr Kunstspeisefett
 $\frac{1}{4}$ Pfd. Bohnen
 $\frac{1}{4}$ Pfd. Feigwaren

1 Hering und auf den Wochenabschnitt II und III der grünen Einfuhrkarte also für 2 Wochen je $\frac{1}{2}$ Pfd. amerik. Weizenmehl, für Selbstversorger auf den Kartenabschnitt A:

$\frac{1}{2}$ Pfd. Marmelade
50 gr Kunstspeisefett
 $\frac{1}{4}$ Pfd. Feigwaren

Die Preise für Marmelade, Feigwaren, Heringe und amerik. Weizenmehl sind unverändert.

Erwerbspreis d. Kaufm. f. 50 gr Kunstspeisefett	59 Pfg.
Verkaufshöchstpreis	62 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{4}$ Bohnen	24 "
Verkaufshöchstpreis	27 "

Die Ausgabe beginnt am 12. 8. und endet am 21. 8. 1919. Bis dahin nicht abgeholte Waren gelten als verfallen. Güter zur Füllung sind bei der Abholung mitzubringen, ebenso Gefäße für das Kunstspeisefett. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bedingungen über die Ausgabe.

Groß Strehlig, den 7. August 1919.

Verteilung von amerikanischem Speck.

In dieser Woche kommen auf den Wochenabschnitt der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises je Kopf 250 gr amerik. Speck für einen Versorgungszeitraum von 2 Wochen zur Verteilung.

Der an die Fleischer zu zahlende Kleinhandelshöchstpreis beträgt 4.50 Mark je Pfund.

Groß Strehlig, den 7. August 1919.

Verkauf von Zeltbahnen.

Dem Kreise steht ein Posten Zeltbahnen zur Verfügung. Der Verkauf findet durch:

Kaufmann Scholz,	Groß Strehlig,
"	Mittl., Gogolin
"	Stiller, Ujest
"	Nichter, Colonnowska
"	Sterzil, Petersgrätz,

Hüttenkaufhaus Zawadzki.

Der Preis für 1 Zeltbahn beträgt 9.90 Mark. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlig, den 4. August 1919.

Beflaggung der Gebäude nach Verabschiedung der Reichsverfassung.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der beteiligten Behörden, daß das Reichsministerium den Wunsch ausgesprochen hat, daß am Tage der Verabschiedung der Reichsverfassung der Nationalversammlung alle öffentlichen Gebäude beflaggt werden.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1919.

Postverkehr mit Polen.

1. Für die in polnischen Händen befindlichen deutschen Kriegs- und bürgerlichen Gefangenen sowie die in deutschen Händen befindlichen polnischen Gefangenen wird ein Kriegsgefangenenpostverkehr unter den bekannten Bedingungen eingerichtet. Zugelassen sind:

- a) offene gewöhnliche Briefe und Postkarten,
- b) Wertbriefe bis 500 Mk. und
- c) gewöhnliche Postpakete bis 5 kg.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Polen vermittelt die Austauschstelle des Deutschen Roten Kreuzes in Dels (Schles.). Mit der Übergabe der Sendungen an diese Austauschstelle erlischt, bz. mit der Aufieferung der aus Polen kommenden Sendungen bei dem Postamt in Dels beginnt die Postpflicht der Postverwaltung. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

2. Nach der tschechoslowakischen Republik sind fortan gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefsendungen jeder Art zugelassen.

Groß Strehlitz, den 5. August 1919.

Mühlenschließung.

Die Mühle Wollny in Lasitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 1. August 1919.

Personalien.

Zu Mitglieder-Stellvertretern des Schulverbandes Oberwisch ist

1. der Grundbesitzer Paul Raschura und
2. der Karl Przhbilla sämtliche aus Oberwisch bestätigt worden.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Rudolf Krause in Keltzsch in dem gesamten im Kreise Groß Strehlitz gelegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestellt der Stellenbesitzer Anton Bekiersch in Wossola zum Waffentat dieser Gemeinde

Bestellt der Lehrer G. Widera in Keltzsch als Gemeindefreiber der Gemeinde Keltzsch.

Bestätigt der Wirtschaftsinспекtor Erich Sandler in Kaltwasser als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kaltwasser.

Groß Strehlitz, den 28. Juli 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Anzeigen über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche mit der Erledigung der Kreisblatt-Befragung vom 20. Mai d. J. — Stück 21, Seite 224 — betr. Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919 noch im Rückstande sind, werden ersucht, derselben nunmehr unverzüglich Folge zu leisten.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1919.

Zweigbüro des Preussischen Staatssteueramts Oppeln.

Angaben für die Ergänzungssteuerveranlagung.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche das ihnen im Juli zugesandte Formular zur Angabe der Verpachtungen in ihrem Bezirke für die Ergänzungssteuerveranlagung noch nicht ausgefüllt hierher zurück gegeben haben, werden ersucht, die Formulare baldigst auszufüllen und zurückzusenden.

Kroppitz, den 4. August 1919.

Katasteramt.

Anzeigen.

Ich habe mich als prakt. Arzt, Chirurg und Geburtshelfer in Cogolin niedergelassen.

Sprechstunden 8—10 Vorm., 3—4 Nachm.

Dr. med. Hudalla.

Habe mich als

Landmesser

in Cosel O S., Kommandantenstraße 6, niedergelassen.

P. Eckert,

vereideter Landmesser und Kulturingenieur.

Sachverständiger in Grundbesitz, Ausführung von Fortsicherungs- und Parzellierungs-Vermessungen, Schlagsentwässerungen, Feldverteilung für Landbesitzer, Grenz- und Wiederbesitzungen, Neumessungen, Aufklärung von Besetzungs- und fluchtlinien-Plänen, Projektierung und praktische Ausführung von Drainagen und Eisen-Meliorationen.

Sämtliche Vermessungen haben amtliche Gültigkeit.

Landwirtschaftliche Maschinen

Säpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Entemmaschinen, Centrifugen, Flügel, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinbgl. Cogolin OS.

Militärdecken, Zeltbahnen

Zeltfäcke verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlig.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bock,

Groß Strehliger Kachelofen-Fabrik.

Klavierstimmer.

Ich treffe in Kürze wieder zwecks Stimmen und Reparieren ein und erbitte halb Anmeldungen aus Groß-Strehlig und Umgegend an die Geschäftsst. d. Zeitung.

W. Fitschen,

Pianist aus Breslau.

Zu ermäßigten Preisen!

Zementöhre zu 20, 25, 30 und 40 cm l. B.

Krippen, Futtertröge, Kinnensteine, rohe Lehmziegel für Zennen.

A. Michnik,

Slawenitz, Telef. Nr. 11
Lieferungsgeschäft von Baumaterialien, Düngemittel, Kalk und Kohlen.

Herren- und

Burschenanzüge

sehr preiswert

:: neu eingetroffen. ::

Kleidergeschäft

Anton Wilczek

in Cogolin.

Dom. Fr.-Bgt. Lechnitz

hat

mehrere 1000 Drainröhre 2" zu verkaufen.

Die Abholung kann bald erfolgen.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Dachsteine

und Muldenfalzziegel in schöner roter Farbe liefert jedes Quantum, desgl. Ausführung aller Arten von Bedachungsarbeiten sowie Blitzableiteranlagen, auch Dachpflöcken sowie Schindeln und alle Sorten Dachpappe auf Lager

Paul Alimann,
Dyeln, Malapanerstraße 38.

oooooooooooo

Achtung!

Kaufe Schlachtpferde
und zahle höchste Preise.

Rossflächerei

Emil Ross
Leschnitz.

oooooooooooo

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Lärwegen, Zäunen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stannek,
Schlossermeister, Cogolin.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlig.